

## Inhalt.

- §. 4. Warnung, von der Anzahl der Studenten auf einer Akademie auf ihren Verfall oder Aufnahme zu schließen.
- §. 5. Es wird angeführet, was erforderlich sey, daß die Studenten ihre Absicht auf der Akademie nicht verfehlen.
- §. 6. Die Obrigkeit hat Sorge zu tragen, daß zum Studiren, und zwar zu den erwählten Wissenschaften, nur tüchtige und wohlgestitete, auch wißbegierige Leute auf die Akademie geschickt werden.
- §. 7. Mittel, wie dem Uebel abzuhelpfen, daß solche, die zum Studiren, oder doch zu der erwählten Wissenschaft untüchtig, oder wenigstens nicht sattfam zubereitet sind, auf die Universität gehen.
- §. 8. Von der Wissenschaft, wozu der akademische Candidat fähig erfunden wird, darf er nicht eigenmächtig abweichen.
- §. 9. Ohne gehörige Vorbereitung ist Niemand auf die Akademie zu schicken.
- §. 10. Die Studenten müssen auf Akademien nicht ohne alle Aufsicht, sich selbst überlassen werden.
- §. 11. Von den Gattungen und Obliegenheiten der Aufseher.